

Satzung des Vereins „Initiative für Frieden und Hoffnung in Kurdistan“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Initiative für Frieden und Hoffnung in Kurdistan e.V“. Der Sitz des Vereins ist Bielefeld.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Initiative für Frieden und Hoffnung in Kurdistan ist ein friedlicher, demokratischer, freiheitlicher und egalitärer Verein. Zweck des Vereins ist eine Reduzierung der zunehmenden Fluchtgründe und Unterstützung der durch die Folgen von Terror, Repression und Militäroperationen in den kurdischen Siedlungsgebieten existentiell bedrohten Bevölkerung, mit besonderem Schwerpunkt auf Familien.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

öffentliche Bildungs-, Informations- und Kulturveranstaltungen

Sammlung und Vermittlung von Geld- und Sachspenden an die betroffenen, bedürftigen

Menschen

Vermittlung von Familienpatenschaften

Verwirklichung und Unterstützung von Projekten, für den Wiederaufbau von wichtigen
infrastrukturellen Elementen, wie z.B. Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen in den
kurdischen Gebieten.

Sämtliche Maßnahmen des Vereins werden in enger Zusammenarbeit mit in Deutschland lebenden - insbesondere, aber nicht ausschließlich - kurdischen Migrant*innen durchgeführt.

Der Verein fördert die Zusammenarbeit, Freundschaft, Bindungen und ein harmonisches Zusammenleben zwischen den Migranten verschiedener Herkunft und insbesondere den kurdischen und deutschen Mitbürgern. Er fördert darüber hinaus die freundschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen den Migranten, insbesondere den kurdischen und deutschen Bürgern sowie den Abbau gegenseitiger Vorurteile verbunden mit der Förderung der Integration. Der Verein fördert in diesem Sinne die Entwicklung des Bewusstseins für Frieden, Menschenrechte und demokratische Freiheiten. Der Verein tritt für die Anerkennung der Minderheitenrechte und die Freiheit der Identitäten ein.

Um die Integration der Migranten, insbesondere Migranten mit kurdischer Herkunft, zu erleichtern und zu erreichen, schützt und fördert der Verein die kulturelle Identität der Migranten. Der Verein strebt das Ziel an, eine multikulturelle Gesellschaft mitzugestalten, in der die Migranten gleichberechtigt miteinander leben. Vor diesem Hintergrund unterstützt der Verein die Migranten dabei, ihre Interessen zu verwirklichen. Der Verein setzt sich dafür ein, dass die Rechte und die Kultur der Migranten, insbesondere der kurdischen, anerkannt werden; hierzu wird der Verein

friedliche sowie demokratische Aktivitäten fördern und mit verschiedenen Institutionen, Organisationen, Verbänden und Persönlichkeiten zusammenarbeiten.

Der Verein erkennt die internationale Erklärung der Menschenrechte und alle in anderen Abkommen festgeschriebenen Rechte sowie die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die Rechte für Frauen und Kinder, Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten an. Weiterhin verurteilt der Verein jegliche Art von rassistischer und sexueller Diskriminierung.

Der Verein unterstützt Asylsuchende bei der Bewältigung ihrer sozialen, rechtlichen, medizinischen, psychischen Probleme.

Der Verein setzt sich für die Gleichberechtigung und Gleichstellung der Frauen in der Gesellschaft ein. Der Verein lehnt jedwede Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen ab. Der Verein verurteilt insbesondere den sog. „Mädchenaustausch“, „den Brautpreis“ sowie „Ehrenmorde“. Zur Zweckerreichung organisiert der Verein Entwicklungsprojekte, Veranstaltungen usw.

Der Verein fördert Frauen dahingehend, dass sie in die Lage versetzt werden, ihre eigenen Probleme selbständig und unabhängig regeln zu können. Aus diesem Grund wird der Verein weitere Frauenbewegungen, Organisationen und Institutionen bei ihrer Arbeit unterstützen und mit diesen zusammenarbeiten.

Der Verein setzt sich für die Rechte der Kinder ein; insbesondere achtet der Verein auf die in der internationalen Erklärung der Menschenrechte und in anderen Abkommen und deutschen Gesetzen festgeschriebenen Rechte der Kinder. Der Verein setzt sich für muttersprachlichen Unterricht der Kinder in den Schulen ein. Ebenso setzt sich der Verein dafür ein, dass die Kinder mit ihrer eigenen Identität und Kultur aufwachsen und diese kennenlernen. Der Verein setzt sich dafür ein, dass den Kindern und Jugendlichen eine demokratische, moderne, laizistische Werteordnung vermittelt wird. Der Verein verurteilt alle Formen des Missbrauchs von Kindern und kämpft gegen solche Missstände an. Zur Zweckerreichung organisiert der Verein Entwicklungsprojekte, Veranstaltungen usw.

Der Verein arbeitet für eine gerechte und der Menschenwürde entsprechenden Lösung der durch die Türkei, Iran, Irak, Syrien verursachten Probleme der Migranten, insbesondere der Kurden und Kurdinnen. Ebenso setzt sich der Verein dafür ein, dass die sozialen, kulturellen, ethnischen, religiösen Rechte aller in diesen Ländern lebenden Völker (Kurden, Türken, Armenier, Assyrer, Araber, Perser, Tscherkessen usw.) unter einen verfassungsrechtlichen Schutz gestellt werden. Zu diesem Zweck unterhält der Verein zu den demokratischen Institutionen in der Türkei, Iran, Irak und Syrien freundschaftliche Kontakte. Er unterstützt Organisationen und Vereinigungen in der Türkei, Iran, Irak und Syrien, die sich für die Schaffung fortschrittlicher und demokratischer Lebensbedingungen der Bevölkerung einsetzen.

Der Verein kann sich an anderen Gesellschaften / Vereinen beteiligen, vornehmlich solchen, die einen ähnlichen Zweck verfolgen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden 2. Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich, mündlich, telefonisch, per mail oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „AK Asyl e. V.“, Friedenstraße 4-8, 33602 Bielefeld, der es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bielefeld, 03.03.2018